

## Neues Reiserecht ab 01.07.2018

Das neue Gesetz gilt für alle ab 01.07.2018 gebuchten Reisen. Die neuen Regelungen betreffen nicht nur die Anbieter von Pauschalreisen und Reisevermittler, sondern neu auch die Vermittler von touristischen Einzelbausteinen als verbundene Reiseleistung (z.B. Übernachtung, Transfer, touristische Leistungen etc.).

### Neu hinzugekommene Angebotsform: Vermittlung/ Anbieten von **verbundenen Reiseleistungen**

⇒ Verkauf von mindestens zwei verschiedenen Leistungen für ein und dieselbe Reise, wenn dabei verschiedene Verträge mit Leistungsträgern entstehen, z.B. eine Übernachtungsmöglichkeit für den Reiseort beim Hotel A und eine Kiteschulung bei der Schule B.

Es gibt folgende Arten von Reiseleistungen:

- 1) Beförderung von Personen
- 2) Beherbergung
- 3) Vermietung vierrädriger Kraftfahrzeuge sowie von Krafträdern
- 4) Touristische Leistungen (z.B. Schulung, Stellung eines Skippers, Verleih von Freizeit- und Sportausrüstungen, Führungen, Touren, Wanderungen, Seilbahnkarten/Skipässe, ..)

### Beispiel:

- 1) Vermittlung Kurs (kiten, windsurfen, segeln) = 1 Reiseleistung  
+ Vermittlung Übernachtung an ein Gästehaus/Hotel im Ort = 1 Reiseleistung
- 2) Vermittlung Sail- und Kite-Törn = 1 Reiseleistung  
+ Vermittlung eines Fluges = 1 Reiseleistung
- 3) Vermittlung einer Charter ( inkl. Übernachtung auf dem Schiff)= 1 Reiseleistung  
+ Vermittlung Schulung = 1 Reiseleistung

Wenn Sie selbst ein Schiff chartern und darauf eine Schulung durchführen, gelten Sie weiterhin als Reiseveranstalter.

Bitte beachten Sie, dass Sie auch als Reiseveranstalter zum Vermittler verbundener Reiseleistungen werden, wenn Sie im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise mindestens zwei weitere zusätzliche Verträge mit anderen Unternehmen an Ihre Kunden vermitteln, z. B. neben der Buchung der Pauschalreise wird ein Mietwagen vor Ort und eine Bahnfahrkarte zusätzlich vermittelt. Ein verbundenes Reisearrangement ist zwar keine Pauschalreise, dennoch hat der Vermittler verbundener Reiseleistungen neue Pflichten zu erfüllen.

### Versicherungspflicht

Wenn Sie durch Ihre Angebote als **Reiseveranstalter** oder **Vermittler von verbundenen Reiseleistungen** gelten, müssen Sie neben umfangreichen Informationspflichten dem Schüler / Reiseteilnehmer gegenüber, auch Ihrer Pflicht zur Absicherung von erhaltenen Kundengeldern gegen Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz nachkommen.

Dies ist über eine so genannte **KAUTIONSVERSICHERUNG (Sicherungsschein)** möglich. Nutzen auch Sie die Vorteile unserer Kautionsversicherung für Reiseveranstalter:

- bis 1 Mio. EUR Jahresumsatz KEINE Sicherheiten
- einfache technische Abwicklung mittels Online-Sicherungsscheinen
- Beitrag nach beitragsrelevantem Umsatz (nur der Umsatz aus dem Reisebereich)
- Online-Umsatzabrechnung

Anbei senden wir Ihnen alle für den Vertragsabschluss nötigen Unterlagen. Sofern Sie Sicherungsscheine benötigen, senden Sie uns diese bitte unterzeichnet zurück.

### Unterscheidung Reiseveranstalter –Reisevermittler:

Reiseveranstalter ist, wer mindestens zwei Hauptleistungen (z.B. Beförderung und Unterkunft, Unterkunft und Sport- oder Hobbykurs; nicht Unterkunft mit Frühstück oder Vollpension) in einem Angebotspaket gebündelt zu einem Gesamtpreis anbietet und die Gesamtheit der Reiseleistungen in eigener Verantwortung und für eigene Rechnung organisiert, anbietet und durchführt.

Reisevermittler ist, wer lediglich Reiseleistungen im fremden Namen und auf fremde Rechnung vermittelt. Vermittler werden wie bisher selbst zum Reiseveranstalter, wenn sie mehrere Leistungsbestandteile kombinieren und als „Paket“ anbieten („Eigenveranstaltung“). Sie können auch unbeabsichtigt zum Veranstalter werden, wenn sie bei der Vermittlung mehrerer einzelner Reiseleistungen (sog. verbundene Reiseleistungen) nicht korrekt vorgehen. Bei der Vermittlung von nur einer Leistung (z. B. der Vermittlung einer Übernachtung) ändert sich nichts.

**Neu für Reisevermittler** sind die Beachtung vorvertraglicher Informationspflichten sowie die **eigene Insolvenzabsicherung**, wenn bei der Buchung verbundener Reiseleistungen Zahlungen vom Kunden an den Vermittler fließen (EIGEN-INKASSO). Wenn der Reisende hingegen alle Einzelpreise der vermittelten Leistung direkt an die Leistungserbringer zahlt, bedarf es keiner Insolvenzversicherung (Sicherungsschein).

Die wichtigsten Neuerungen für den Vertrieb von Reisen bestehen in der Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflichten des Reisenden. Der Begriff der Pauschalreise ist neu gefasst. Weiterhin gibt es Änderungen bei der Verjährungs- und Ausschlussfrist, dem Recht des Veranstalters zur Preiserhöhung, den Rechten des Reisenden und im Falle des Auftretens von außergewöhnlichen Umständen.

**Beherbergungsbetriebe** können zum Reiseveranstalter werden, wenn sie mehrere Leistungsbestandteile kombinieren und als „Paket“ anbieten, sie können aber auch Vermittler verbundener Reiseleistungen sein, wenn sie neben der Übernachtung zugleich Reiseleistungen anderer Anbieter vermitteln (z.B. die Stadtführung, Eintrittskarten, etc.). Die gewerbliche Vermarktung von Ferienwohnungen oder Ferienhäusern als Einzelleistung unterliegt nach neuem Gesetz nicht mehr dem Pauschalreiserecht.

### Weitere Versicherungslösungen

Über unsere Schul-Haftpflichtversicherung ist auch Ihre Tätigkeit als Reiseveranstalter für selbst durchgeführte Reisen mitversichert, soweit es sich um Personen- oder Sachschäden handelt. Dieses wichtige Zusatzrisiko gilt generell mitversichert, da Schulen schnell in eine Reiseveranstalter-Haftung geraten können. Der generelle Luftfahrt-Ausschluss gilt jedoch auch für diese Reisen, d.h. Flugreisen sind nicht mitversichert. Sofern Sie Flugreisen anbieten benötigen Sie eine separate Reiseveranstalter-Haftpflicht mit Flugrisiko.

Bitte prüfen Sie, ob Sie darüber hinaus noch eine Absicherung von sogenannten **VERMÖGENSSCHÄDEN** benötigen. Diese sind in der Schul-Haftpflicht nicht enthalten. Durch eine Vermögensschaden-Haftpflicht sind z.B. abgedeckt: Ansprüche wegen entgangener Urlaubsfreude, Mehrkosten welche entstehen, weil Sie Ihren Kunden falsche Reisedaten übermittelt haben (Schreibfehler) und Weiteres.

20.06.2018/SWR

## Antrag auf eine R+V-Kautionsversicherung für Reise

per Mail an [g\\_kredit@ruv.de](mailto:g_kredit@ruv.de); per Telefax an **0611 533-4500** oder  
per Post an die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

### A. Angaben zum Unternehmen (Versicherungsnehmer)

Name / Firma \_\_\_\_\_  
Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Telefon\* \_\_\_\_\_  
Telefax\* \_\_\_\_\_  
E-Mail\* \_\_\_\_\_  
Sie können die Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse jederzeit kostenlos untersagen. E-Mail an [redaktion@ruv.de](mailto:redaktion@ruv.de) genügt.  
Internetadresse\* \_\_\_\_\_  
R+V-Kundennummer (falls vorhanden) \_\_\_\_\_

Gründungsdatum \_\_\_\_\_ Rechtsform \_\_\_\_\_  
Handelsregister-Nr. \_\_\_\_\_ Amtsgericht \_\_\_\_\_  
Gesamtumsatz des abgelaufenen Geschäftsjahrs inkl. MwSt. \_\_\_\_\_ EUR

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns die Fragen im Rahmen des Versicherungsantrags vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Im Rahmen der Risikoprüfung sowie zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller kann es notwendig sein, Informationen mit einem Vorversicherer auszutauschen.

### B. Konditionen und Beitrag

Wir beantragen bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden („R+V“) den Abschluss einer R+V Kautionsversicherung für Reise mit folgendem Inhalt:

- Die Kundengeldabsicherung durch R+V durch Übernahme der direkten Verpflichtung nach:
  - § 651r Abs. 1 BGB für die Reisenden, denen wir als Reiseveranstalter einen solchen direkten Anspruch zu verschaffen haben. R+V kann dem Reisenden auch nach § 651r Abs. 3 S. 1 BGB die Fortsetzung der Pauschalreise anbieten.
  - § 651w Abs. 3 BGB für die Reisenden denen wir als Vermittler verbundener Reiseleistungen einen direkten Anspruch zu verschaffen haben. R+V kann dem Reisenden auch nach § 651w Abs. 3 S. 4 BGB iVm. § 651r Abs. 3 S. 1 BGB die Erbringung ausgefallener Reiseleistungen anbieten.

Die Haftung von R+V für die in einem Geschäftsjahr, d. h. vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres, gleich aus welcher direkten Verpflichtung, zu erstattenden Beträge sind auf 110 Millionen Euro insgesamt begrenzt.

- Die **Berechnung des Beitrags** erfolgt durch R+V, indem der beitragsrelevante Umsatz mit dem Beitragssatz multipliziert wird. Der Beitrag wird wiederkehrend bezogen auf die Versicherungsperiode von einem Jahr berechnet und ist jeweils zu Beginn der Versicherungsperiode zu zahlen.

Der **Beitragssatz** beträgt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- 0,20%, da wir unser Unternehmen mehr als 15 Monaten vor dem vorliegenden Antrag gegründet haben
- 0,25%, da wir unser Unternehmen weniger als 15 Monate vor diesem Antrag gegründet haben

**Der Mindestbeitrag pro Versicherungsperiode beträgt 200 EUR.**

- Beitragsrelevanter Umsatz** ist, immer zzgl. der darauf entfallenden Mehrwertsteuer,
  - der Umsatz aus unserer eigenen Tätigkeit als Reiseveranstalter zuzüglich
  - des Umsatzes zu den Reisen und Leistungen für die wir Sicherungsscheine
  - ausgeben, ohne hierzu verpflichtet zu sein und
  - der Summe der Gelder, die wir als Vermittler verbundener Reiseleistungen entgegennehmen, da wir
    - für einen anderen Unternehmer eine Reiseleistung vermittelt haben oder
    - selbst eine Leistung erbringen.

4. **Maßgeblicher Zeitraum** für die Ermittlung des beitragsrelevanten Umsatzes sind die letzten zwölf vor Beginn der Meldefrist vollendeten Monate. Die Meldefrist beginnt zwei Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahrs. Mit Beginn der Meldefrist ist der beitragsrelevante Umsatz mitzuteilen. Einmalig gilt für den Zeitpunkt der Antragstellung:
- Ist Ihr Unternehmen vor **mehr als 15 Monaten** gegründet worden, ist als maßgeblicher Zeitraum zur Ermittlung des beitragsrelevanten Umsatzes die letzten zwölf vollendeten Monate vor Antragstellung zugrunde zu legen.
  - Ist Ihr Unternehmen vor **weniger als 15 Monaten** vor Antragstellung gegründet worden, so ist die Erwartung des beitragsrelevanten Umsatzes für 15 Monate, beginnend mit der Gründung zugrunde zu legen.

Danach beträgt der beitragsrelevante Umsatz für den Antragszeitpunkt: \_\_\_\_\_ EUR.

**Der beitragsrelevante Umsatz Ihres Unternehmens übersteigt 1 Mio. EUR?  
Bitte fragen Sie uns nach einem individuellen Angebot!**

5. Es gelten die **Allgemeinen Bedingungen** zur R+V-Kautionsversicherung für Reise (AVB KTV-R) in der Fassung 01/2018.

### C. Besondere Vereinbarungen zum R+V Kreditportal

#### Abschluss der Nutzungsbedingungen für das R+V-Kreditportal als Voraussetzung

Ihr Antrag wird nur angenommen, wenn die Vereinbarung über die Nutzung des R+V-Kreditportals zwischen Ihnen und R+V abgeschlossen ist.

### D. Verbraucherinformationen

**Anwendbares Recht** Auf den Kautionsversicherungsvertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

**Aufsichtsbehörde** Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

### E. Datenschutz

**Datenschutzhinweise** (gilt nur, soweit die EU-DSGVO Anwendung findet)

1. Ich kann der Verarbeitung oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen
2. Schließlich erkläre ich, dass mir die Möglichkeit gegeben wurde, von dem beigefügten Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

**Information zu Bonitätsauskünften und Scoring** (gilt nur, soweit die EU-DSGVO Anwendung findet)

Die R+V Allgemeine Versicherung AG ist Mitglied des Vereins Creditreform Wiesbaden, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden. Für die Kautionsversicherung nutzen wir zur Kreditentscheidung und laufenden Kreditüberwachung Bonitätsinformationen und den Score-Wert, die wir von den im Verband der Vereine Creditreform zusammengeschlossenen Auskunfteien erhalten.

In den uns übermittelten Score-Wert fließen die dort über Sie gespeicherten Daten, einschließlich der Adressdaten, ein und werden bewertet. Beim Scoring ist keine Information alleinige Grundlage. Die Bewertung ergibt sich immer aus der Kombination aller zugrunde gelegten Faktoren. Der Score-Wert gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können und so unsere Inanspruchnahme als Ihr Bürge oder Garant vermeiden. Sie erfahren bei dem für den Sitz Ihres Unternehmens zuständigen örtlichen Verein Creditreform, ob ein Eintrag über Sie vorliegt.

### F. Beginn, Ablauf und Unterschriften

**Vertragsbeginn**

01. \_\_\_\_\_ 00:00 Uhr

**Zahlungsweise**

jährlich \_\_\_\_\_

In den Allgemeinen Vertragsbedingungen zur R+V-Kautionsversicherung für Reise (AVB KTV-R) ist vereinbart, dass sich der Vertrag verlängert und unter welchen Voraussetzungen und Fristen er kündbar ist.

**Wir bestätigen, dass unsere Kreditlinien ungekündigt sind, keine Pfändungen, Wechselproteste oder Scheck- und Lastschriftrückgaben erfolgt sind und kein Antrag zur Abgabe der Vermögensauskunft gestellt ist. Ebenso sind sämtliche Angaben vollständig und richtig.**

**Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie ihn bitte sorgfältig durch.**

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift(en) und Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift des Vermittlers

### G. Interne statistische Daten

Vermittler \_\_\_\_\_ Agentur-Nr. \_\_\_\_\_

zusätzlich MA \_\_\_\_\_ Stellen-Nr. \_\_\_\_\_

Externe Mitarbeiter-Nr./ Bankmitarbeiter \_\_\_\_\_

### H. SEPA-Lastschriftmandat

Im Zuge des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs (SEPA) gibt es für jeden Zahlungsempfänger eine Gläubiger-Identifikationsnummer.

Die der R+V Allgemeine Versicherung AG lautet: DE6300100000136090

Zusammen mit der Mandatsreferenz, die wir Ihnen gesondert mitteilen, ist eine eindeutige Identifizierung des (SEPA-)Lastschriftmandats gegeben.

IBAN

\_\_\_\_\_

Der Kontoinhaber ist der Versicherungsnehmer.

Der Kontoinhaber ist **nicht** der Versicherungsnehmer.

**Adresse des Kontoinhabers: nur erforderlich, wenn dieser vom Versicherungsnehmer abweicht**

Anrede  Herr  Frau  Firma

Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Zusatz, Zustellvermerk, Namensergänzung

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Länder-Kennz. Postleitzahl Ort Postfach

Ich ermächtige Sie, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Ihnen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Spätestens fünf Tage vor der SEPA-Lastschrift informiert der Zahlungsempfänger über Abbuchungstermin und Betrag.

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift des Kontoinhabers

R+V Allgemeine Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Heinz-Jürgen Kallerhoff, Julia Merkel, Marc René Michallet, Peter Weiler.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334



R+V Allgemeine Versicherung AG  
 Raiffeisenplatz 1  
 65189 Wiesbaden  
 www.ruv.de

## Nutzungsvereinbarung R+V-Kreditportal (Deutschland)

zwischen R+V Allgemeine Versicherung AG  
 Raiffeisenplatz 1  
 65189 Wiesbaden

und \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

-im folgenden „R+V“ genannt- -im folgenden „Vertragspartner“ genannt-

Diese Vereinbarung regelt den Zugang und die Nutzung für den Online-Service des R+V-Kreditportals ausschließlich in Verbindung mit folgenden Kreditversicherungen:

<input type="checkbox"/> Warenkreditversicherung Nr.:	91
<input type="checkbox"/> Kautionsversicherung Nr.:	97
<input type="checkbox"/> Kautionsversicherung für Reise Nr.:	90

Es gelten die Allgemeine Vertragsbedingungen zur Nutzung des Online-Service für Kreditversicherungen (AVB R+V-Kredit-Online-Service) Stand 05/2015. Sie finden diese unter [www.kredit.ruv.de](http://www.kredit.ruv.de).

**Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz** zum Widerspruchsrecht gegen Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung für betroffene Personen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes:

Sie können der Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

**Hinweis nach dem Telemediengesetz** für natürliche Personen

Bitte beachten Sie zuerst unsere allgemeinen Informationen über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten. Sie können diese Unterrichtung jederzeit auf unserer Webseite abrufen.

Für den Zugang und die Nutzung des geschlossenen Benutzerbereichs werden weitere persönliche Daten und eine Protokollierung benutzt, über die wir Sie hier unterrichten.

Wir nutzen zusätzlich folgende persönliche Daten:

- Aus den von Ihnen zum Kreditversicherungsvertrag zur Verfügung gestellten Daten nutzen wir Ihren Namen, Vornamen, Anschrift, E-Mail, Kundennummer und Versicherungsscheinnummer.
- Ebenso speichern wir die Benutzerkennung und das Passwort für den geschlossenen Benutzerbereich. Mit diesen Daten ermöglichen wir Ihnen den Zugang zum geschlossenen Benutzerbereich und die Anzeige und Bearbeitung der Kreditversicherungsvertragsdaten im geschlossenen Benutzerbereich.
- Die Nutzung im geschützten Bereich protokollieren wir mittels eines Log-Files: In diesem Log-File werden die Daten über Zugang und Zugangszeit zum geschlossenen Benutzerbereich gespeichert. Ebenso werden die von Ihnen im geschlossenen Benutzerbereich an den Vertragsinhalten vorgenommenen Änderungen protokolliert. Dies können bspw. Eingaben zu einer Schadenmeldung, der Beauftragung einer Bürgschaft oder einer Deckungsanfrage sein. Durch die Protokollierung sollen Probleme bei Zugang, Eingabe und Verarbeitung nachvollzogen und dann beseitigt werden können.

**Einwilligung nach dem Telemediengesetz** für natürliche Personen

Sie willigen in die Nutzung der beschriebenen persönlichen Daten und der Protokollierung zum Zwecke des Zugangs und der Nutzung des geschlossenen Benutzerbereichs des R+V-Kreditportals ein.

**Widerrufsrecht nach dem Telemediengesetz** für natürliche Personen

Sie können die Einwilligung zur beschriebenen Nutzung der persönlichen Daten und Protokollierung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Dr. Edgar Martin  
 R+V Allgemeine Versicherung AG

Julia Merkel

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift und Firmenstempel  
 (Vertragspartner)

R+V Allgemeine Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.  
 Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Heinz-Jürgen Kallerhoff, Julia Merkel, Marc René Michallet, Peter Weiler.  
 Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, Steuer Nr. 4522301406,  
 USt-IdNr. DE 811198334





R+V Allgemeine Versicherung AG  
 Raiffeisenplatz 1  
 65189 Wiesbaden  
 www.ruv.de

## Anmeldung eines Administrators zum R+V-Kreditportal

R+V Allgemeine Versicherung AG  
 Bereich Banken / Kredit  
 Raiffeisenplatz 1  
 65189 Wiesbaden

Bitte senden Sie die Anmeldung **per Post** an die R+V Allgemeine Versicherung AG zurück. Die Anschrift auf der letzten Seite kann mit einem Fensterumschlag benutzt werden.

### Der Vertragspartner:

Name / Firma \_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_  
 Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

benennt auf der Grundlage der „Nutzungsvereinbarung R+V-Kreditportal (Deutschland)“ als **Administrator** für den geschlossenen Benutzerbereich:

Anrede  Herr  Frau  
 Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_

Das **Initialpasswort** für diesen Administrator lautet: >> \_ \_ \_ \_ \_ **R a 1** <<  
 Ergänzen Sie bitte die fünf Leerstellen mit Ziffern und Buchstaben.

Zu folgenden Kreditversicherungsverträgen sollen Administratorrechte eingeräumt werden:

Warenkreditversicherung:	_____	91	_____
Kautionsversicherung:	_____	97	_____
Kautionsversicherung für Reise:	_____	90	_____

Hat der Administrator bereits eine Benutzerkennung für das R+V-Kreditportal, z. B. noch als Benutzer?  
 Wenn ja, bitte geben Sie diese an: \_\_\_\_\_

### Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Benutzen Sie bitte für jeden Administrator eine gesonderte Anmeldung.
- Das **Initialpasswort** dient nur dem ersten Zugang und muss beim erstmaligen Anmelden geändert werden.
- Bitte halten Sie folgende **Passwortregeln** ein:  
 Benutzen Sie bitte acht Zeichen - bestehend aus einem Buchstaben und einem Nicht-Buchstaben (z.B. eine Zahl). Maximal drei gleiche Zeichen nacheinander dürfen dabei vorkommen.
- Der Versand der Benutzerkennung erfolgt per E-Mail an die angegebene Adresse des Administrators.
- **Bitte bewahren Sie eine Kopie dieses Antrags bei Ihren Unterlagen auf.**

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum Vertragspartner

**Information für Betroffene nach dem Bundesdatenschutzgesetz**  
 Im Einzelfall kann es erforderlich sein, die bei Ihnen erhobenen Daten an folgende Kategorien von Empfängern zu übermitteln: z.B. Systemadministratoren, technische Dienstleister, etc. Über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten können Sie Auskunft beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: [datenschutz@ruv.de](mailto:datenschutz@ruv.de).  
 Sie können der Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum Administrator

R+V Allgemeine Versicherung AG  
Bereich Banken / Kredit  
Raiffeisenplatz 1  
65189 Wiesbaden

—

—



**Allgemeine Bedingungen  
für die R+V-Kautionsversicherung  
für Reise (AVB KTV-R)**



## Allgemeine Bedingungen für die R+V-Kautionsversicherung für Reise (AVB KTV-R)

Fassung 01/2018

### Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
<b>A</b>	<b>Sicherheit für den Reisenden</b>	<b>2</b>
1	Was ist abgesichert?	2
2	Was ist nicht abgesichert?	2
3	Welche Einwendungen kann R+V gegenüber dem Reisenden erheben?	2
<b>B</b>	<b>Vertragsbedingungen für den Unternehmer</b>	<b>2</b>
4	Was regeln die Vertragsbedingungen für den Unternehmer?	2
5	Wann und wie werden Sicherungsscheine ausgestellt?	3
6	Was gilt zum Versicherungsbeitrag?	4
7	Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten Sie?	4
8	Was passiert bei einer Gefahrerhöhung?	5
9	Welche Auskünfte und Informationen braucht R+V?	5
10	Was geschieht bei Inanspruchnahmen durch Reisende?	6
11	Was ist zu Sicherheiten zu beachten?	6
12	Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?	7
13	Welche sonstigen Bestimmungen gelten?	7
<b>C</b>	<b>Aufsichtsbehörde</b>	<b>8</b>
14	Wer ist die Aufsichtsbehörde?	8
15	Was ist bei Beschwerden zu beachten?	8

## A Sicherheit für den Reisenden

### 1 Was ist abgesichert?

---

#### 1.1 Versicherungsumfang

Nach § 651r und § 651w Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sind einem Reisenden direkte Ansprüche als Sicherheit nachzuweisen. Im Versicherungsschein ist beschrieben, welche direkten Ansprüche gegenüber einem Reisenden R+V aufgrund des mit Ihnen als Versicherungsnehmer geschlossenen Kautionsversicherungsvertrag übernimmt.

#### 1.2 Gleichstellung von Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz

Bei den von R+V nach dem Versicherungsschein übernommenen direkten Ansprüchen stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse der Zahlungsunfähigkeit gleich.

### 2 Was ist nicht abgesichert?

---

R+V übernimmt keine Haftung für Ansprüche von Reisenden, denen Sie als Vermittler eine Kundengeldabsicherung nach § 651s BGB zu stellen haben. Das wäre der Fall, wenn Sie die Reise eines Reiseveranstalters vermitteln, der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.

### 3 Welche Einwendungen kann R+V gegenüber dem Reisenden erheben?

---

R+V kann sich gegenüber dem Reisenden nicht auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag berufen, soweit nicht die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags betroffen ist. Auf die Vertragsbeendigung kann sich R+V gegenüber dem Reisenden berufen, wenn

- a) bei einer Pauschalreise der Versicherungsvertrag vor Abschluss des Pauschalreisevertrags beendet wurde oder
- b) bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen der Versicherungsvertrag beendet wurde, bevor
  - die erste Vermittlung eines Vertrags über eine Reiseleistung mit einem anderen Unternehmer oder
  - der Abschluss eines Vertrags zwischen dem Vermittler und dem Reisenden über eine vom Vermittler selbst zu erbringende Reiseleistung stattgefunden hat.

## B Vertragsbedingungen für den Unternehmer

### 4 Was regeln die Vertragsbedingungen für den Unternehmer?

---

#### 4.1 Regelungsgegenstand

Regelungen in Teil B dieser Versicherungsbedingungen beziehen sich auf den Vertrag zwischen Ihnen, dem Versicherungsnehmer, und uns, der R+V.

#### 4.2 Verschaffung des direkten Anspruchs; Leistung nur an den Reisenden

Um dem einzelnen Reisenden den gesetzlich geforderten direkten Anspruch zu verschaffen gilt klarstellend:

- Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag werden nur an den Reisenden erbracht, ohne dass es dazu Ihrer Zustimmung bedarf.
- Es besteht für Sie kein Anspruch auf Übermittlung eines Versicherungsscheins an den Reisenden.
- Der Reisende kann über seine Ansprüche allein verfügen und diese allein gerichtlich geltend machen.
- Sie haben keine Verfügungsrechte über die einem Reisenden zustehenden direkten Ansprüche.

## 5 Wann und wie werden Sicherungsscheine ausgestellt?

---

### 5.1 Ausgabe, Layout, Inhalt und Befristung

5.1.1 R+V stellt Ihnen Datei-Vorlagen für Sicherungsscheine zur Verfügung. Der Download der Datei-Vorlage ist allein über das R+V-Kreditportal möglich.

5.1.2 Die Datei-Vorlagen für Sicherungsscheine werden als „PDF“ oder „JPEG“ Datei zur Verfügung gestellt und haben das Papier-Format

- Din A4 hoch oder
- 1/3 DIN A4 Streifenformat quer.

Über das Layout entscheidet R+V allein.

5.1.3 Die Datei-Vorlagen folgen nur dem Inhalt des gesetzlichen Musters, wobei zu den danach möglichen Gestaltungsvarianten gilt:

- Anstelle der Angaben „Namen des Reisenden“, der Bezeichnung des Reisenden und der Formulierung „den umseitig bezeichneten Reisenden“ oder der „Buchungsnummer“ wird immer nur eingefügt: „Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reisetilnehmer.“
- Bei der Datei-Vorlage für einen Sicherungsschein zur Pauschalreise, wird statt der Formulierung „des umseitig bezeichneten Reiseveranstalters“ die Worte „der/des“ und dann Ihre Unternehmensbezeichnung sowie Ihre Anschrift eingefügt.
- Der im gesetzlichen Muster vorgesehene Absatz zur Begrenzung der Haftung entfällt nicht.

R+V ist berechtigt, den Sicherungsschein entsprechend dem Muster für einen Sicherungsschein nach Artikel 252 EGBGB zu befristen. Die mögliche und von R+V bestimmte Länge der Frist beträgt mindestens eine Woche und maximal zwei Jahre.

### 5.2 Änderungsverbot

Sie sind nicht berechtigt, eine als Vorlage dienenden Datei, einen aufgrund einer Dateivorlage, gleich in welcher Weise, erstellten einzelnen Sicherungsschein oder einen einzelnen Sicherungsschein, der Ihnen als Ausdruck zur Verfügung gestellt wurde im Text oder im Layout zu ändern. Davon ausgenommen sind nur Textstellen, an denen Einfügungen durch Sie ausdrücklich, beispielsweise bei einem Eingabefeld, erlaubt sind.

### 5.3 Voraussetzungen zur Übernahme von Sicherungsscheinen

Die Überlassung von Vorlagen für Sicherungsscheinen oder von Sicherungsscheinen selbst setzt voraus, dass Sie

- dazu einen Auftrag über das R+V-Kreditportal erteilt,
- den geschuldeten Beitrag oder die geschuldete Vorauszahlung gezahlt,
- Ihre Zustimmung zur Meldung in ein öffentlich einsehbares Register erklärt und diese nicht widerrufen sowie
- die vereinbarte Sicherheit zur Verfügung gestellt haben, und außerdem
- die Bonitätsprüfung über Sie zu einem positiven Ergebnis geführt hat, das im Zeitpunkt der Übernahme eines Sicherungsscheins noch fortbesteht und
- der Kautionsversicherungsvertrag nicht beendet ist.

### 5.4 Ablehnung der Übernahme aus wichtigem Grund

R+V darf die Überlassung von Vorlagen für Sicherungsscheinen oder von Sicherungsscheinen selbst aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- Sie Ihren Verpflichtungen gegenüber R+V oder gegenüber einem Reisenden nicht nachkommen,
- R+V von einem Reisenden wegen des übernommenen Direktanspruchs in Anspruch genommen wird oder
- Sie gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, insbesondere bei Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat.

## 6 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?

---

### 6.1 Fälligkeit des Beitrags; Erst- und Folgebeitrag, Verzug, Folgen

- 6.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 6.1.2 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 6.1.3 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von R+V nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung von R+V erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist R+V berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

### 6.2 Nicht rechtzeitige Zahlung, Sonderkündigungsrecht

- Da es sich um einen gewerblichen Kautionsversicherungsvertrag zum Schutz des Reisenden für nicht rechtzeitige Zahlung des Beitrags durch Sie vereinbart:
- Wird der Erst-, Folge- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie auch ohne Mahnung in Verzug. Sie haben dann an R+V Zinsen nach §§ 247, 288 BGB zu zahlen und den weiteren Verzugsschaden, z. B. Auslagen, Beiträge und Gebühren Dritter, Notarkosten oder das jeweilige Porto, zu erstatten.
  - Zusätzlich hat R+V das Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 12.2.
- Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Zahlungsverzug bei Erst- und Folgeprämie gelten nicht

## 7 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten Sie?

---

Um den Schutz des Reisenden durch den gewerblichen Kautionsversicherungsvertrag sicherzustellen, werden die Regeln des Versicherungsvertragsgesetzes zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten und den Folgen bei einem Verstoß dagegen wie folgt angepasst:

### 7.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

- 7.1.1 Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung R+V alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen R+V in Textform gefragt hat und die für den Entschluss von R+V erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme R+V Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 7.1.2 Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss von R+V Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- 7.1.3 Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

### 7.2 Folgen bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben über gefahrerhebliche Umstände

- 7.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen R+V, den Versicherungsvertrag zu kündigen.
- 7.2.2 Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass R+V den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 7.2.3 Kann R+V nicht kündigen, weil R+V den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen von R+V rückwirkend Vertragsbestandteil.  
Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

7.2.4 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt R+V die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von R+V fristlos in Schriftform kündigen.

### 7.3 **Frist zur Geltendmachung**

7.3.1 R+V muss die ihr nach Ziffer 7.2 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat R+V die Umstände anzugeben, auf die R+V die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem R+V von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von R+V geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

7.3.2 R+V kann sich auf die in Ziffer 7.2 genannten Rechte nicht berufen, wenn R+V den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

---

## 8 Was passiert bei einer Gefahrerhöhung?

Um den Schutz des Reisenden sicherzustellen, werden die Regeln zur Gefahrerhöhung und deren Folgen nach dem Versicherungsvertragsgesetz wie folgt angepasst:

**Sie sind nicht berechtigt, nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung von R+V vorzunehmen oder zu gestatten.**

Erkennen Sie eine solche nachträglich oder tritt diese unabhängig von Ihrem Willen ein, haben Sie dies R+V unverzüglich anzuzeigen.

- a) R+V ist berechtigt nach eigener Wahl
- den Vertrag zu kündigen oder
  - ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen der höheren Gefahr entsprechenden Beitrag zu verlangen, Ziffer 7.2.4 gilt entsprechend.

Haben Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann die Kündigung fristlos, in allen übrigen Fällen mit einer Frist von einem Monat ausgesprochen werden.

- b) R+V kann die Rechte nach Buchstabe a) nur binnen eines Monats nach erlangter Kenntnis ausüben.

---

## 9 Welche Auskünfte und Informationen braucht R+V?

R+V übernimmt gegenüber dem Reisenden die Haftung für Ihre Bonität. Daher ist für den Kautionsversicherungsvertrag die laufende Information über Ihre wirtschaftliche Situation das entscheidende Merkmal der Zusammenarbeit.

### 9.1 **Wann und worüber muss ohne Aufforderung informiert werden?**

9.1.1 Für die Bonitätsprüfung wesentliche Änderungen

Sie unterrichten R+V unaufgefordert über alle Ihnen bekannten, wesentlichen Änderungen zu Ihrem Unternehmen, die für die Bonitätsprüfung und Kreditbeurteilung von Bedeutung sein könnten.

9.1.2 Vorlage von Jahresabschlüssen und Prüfberichten

Sie legen R+V auf Anforderung unverzüglich Ihren Jahresabschluss mit etwaigen Prüfberichten vor. Sollte der Jahresabschluss bis zu einem von R+V festgelegten Termin nicht fertig gestellt sein, stellen Sie R+V auf Anforderung zumindest eine vorläufige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung. Der Jahresabschluss ist dann nachzureichen.

9.1.3 Einräumung von Sicherheiten am Vermögen

Sie werden R+V unterrichten, sofern Sie beabsichtigen, einem Dritten Sicherheit an Ihrem Vermögen einzuräumen. Solche Sicherheiten sind z. B. Belastung eines Grundstücks, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung.

### 9.2 **Allgemeine Auskünfte zur Geschäftsentwicklung**

R+V kann Ihnen Auskunft und Erläuterung über die Geschäftsentwicklung Ihres Unternehmens sowie über andere für die Bonitätsprüfung und Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge verlangen.

### 9.3 **Unterrichtung über weitere Kreditaufnahmen**

Sie unterrichten R+V auf Verlangen über die Aufnahme weiterer Kredite, wie z. B. Bar- und Avalkredite.

---

## 10 Was geschieht bei Inanspruchnahmen durch Reisende?

---

### 10.1 Ihre Auskunftspflicht

Sie erteilen R+V unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach erforderlich ist. Belege haben Sie vorzulegen, wenn Ihnen die Beschaffung zumutbar ist. Die Kosten der Auskunft und der Vorlage von Belegen tragen Sie.

### 10.2 Ihr Einwendungs- und Einredeverzicht

Sie verzichten, jedoch nur mit Wirkung gegenüber R+V, auf alle Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der von den Reisenden geltend gemachten Ansprüche.

### 10.3 Freistellungs- und Erstattungspflichten des Versicherungsnehmers

Sie haben die von R+V auf Inanspruchnahmen zu zahlenden Beträge auf Verlangen vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen oder von R+V gezahlte Beträge zu erstatten.

Ebenso haben Sie R+V den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme ergebenden, Aufwand zu ersetzen. Dazu gehören auch die erforderlichen und angemessenen Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht, die von R+V zu zahlenden Zinsen sowie eine von R+V nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegende Bearbeitungsgebühr.

Zahlungen, die R+V aufgrund einer Inanspruchnahme geleistet hat, sind ab der Zahlung bis zur Erstattung durch den Versicherungsnehmer mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.

---

## 11 Was ist zu Sicherheiten zu beachten?

---

### 11.1 Sicherheitenvereinbarung

Wenn Sie eine Sicherheit stellen müssen, ist deren vereinbarte Höhe maßgeblich. Ansprüche von R+V werden aber nicht durch den nominalen Betrag oder den tatsächlichen Wert einer Sicherheit begrenzt.

### 11.2 Freigabe von Sicherheiten

R+V gibt eine Sicherheit ganz oder teilweise frei, wenn und soweit keine besicherten Ansprüche mehr bestehen oder künftig entstehen können. Die Freigabe erfolgt maximal in der noch verbliebenen Höhe der Sicherheit. Sind mehrere Sicherheiten vorhanden, entscheidet R+V nach billigem Ermessen, welche Sicherheit in welcher Höhe freigegeben wird.

### 11.3 Verwertung einer Sicherheit

Wenn kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Sicherheitengebers eröffnet worden ist, entscheidet R+V, ob und in welcher Reihenfolge sie Sicherheiten verwertet. Dabei wird R+V auf Ihre berechtigten Belange und die eines dritten Sicherungsgebers, der für Sie Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

R+V ist nicht verpflichtet, vor der Verwertung einer Sicherheit Sie oder eine andere Person, gegen die Ansprüche, z. B. Freistellungs- oder Aufwandserstattungsansprüche bestehen, in Anspruch zu nehmen.

### 11.4 Pflicht zur Stellung weiterer Sicherheiten

Hat R+V zunächst nicht verlangt, dass Sicherheiten bestellt oder bestehende Sicherheiten verstärkt werden, so kann sie das auch später fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer rechtfertigen.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten gilt auch für bedingte Ansprüche, z. B. wegen künftiger Inanspruchnahme des übernommenen Direktanspruchs durch Reisende.

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird R+V eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt R+V, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 12.2 Gebrauch zu machen, falls der Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird R+V Sie zuvor hierauf hinweisen.

---

**12 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?**

---

**12.1 Vertragszeit, Vertragende durch ordentliche Kündigung und Zeitablauf**

Die Vertragszeit beträgt ein Jahr.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gegenüber dem anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wurde. Bei einer Vertragszeit von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

**12.2 Sonderkündigungsrecht**

R+V hat das Recht den Vertrag ohne Einhaltung und einer Frist zu kündigen, wenn Sie

- den Erst- oder Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen und
- eine Ihnen von R+V bestimmte Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ergebnislos verstrichen ist und
- in der Bestimmung der Zahlungsfrist die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und angegeben ist, dass bei Nichtzahlung in der Frist R+V ohne Einhaltung einer Frist kündigen kann.

**12.3 Kündigung aus wichtigem Grund**

Das Recht aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wird durch die Regelung zur Vertragszeit, ordentlichen Kündigung und Sonderkündigungsrecht nicht eingeschränkt.

Für R+V liegt ein wichtiger Grund vor, wenn R+V die Fortsetzung des Vertrags auch unter Berücksichtigung Ihrer berechtigten Belange nicht zumutbar ist. Ein solcher, wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn

- Sie Ihren Verpflichtungen und Obliegenheiten gegenüber R+V oder einem Reisenden nicht nachkommen,
- wenn eine wesentliche Verschlechterung Ihrer Vermögensverhältnisse oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erstattung von Ansprüchen oder Freistellung von Ansprüchen gegenüber R+V, auch unter Verwertung einer hierfür gestellten Sicherheit, gefährdet ist,
- wenn Sie unrichtige Angaben über Ihre Vermögensverhältnisse gemacht haben, die für die Entscheidung von R+V über den Abschluss des Kautionsversicherungsvertrags von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziffer 11.4 nicht innerhalb der von R+V gesetzten angemessenen Frist nachkommen.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 BGB) entbehrlich. Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Widerruf bei Verletzung der vorvertraglichen Informationspflichten gelten nicht.

---

**13 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?**

---

**13.1 Abgabe von Anzeigen und Erklärungen, Hauptverwaltung, Vertragssprache, Notwendige Form**

Alle von Ihnen gegenüber R+V abzugebenden Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die Hauptverwaltung ist am Sitz der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie wenigstens in Textform in einem Nachtrag festgelegt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

**13.2 Aufrechnung**

Sie können gegenüber einem Anspruch der R+V nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

**13.3 Haftungsbeschränkung**

R+V haftet außer bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ihnen gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, aber nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.

Dies schränkt die Verpflichtung aus dem von R+V übernommenen direkten Anspruch gegenüber dem Reisenden nicht ein.

**13.4 Geltende Vertragswährung**

Vertragswährung ist der Euro.

**13.5 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl für Sie als Versicherungsnehmer**

Auf den Kautionsversicherungsvertrag, den hieraus entstehenden sowie damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen und Rechtsverhältnissen zwischen Ihnen, dem Versicherungsnehmer, und R+V gilt, dass Erfüllungsort und Gerichtsstand Wiesbaden ist und das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewandt wird.

## C Aufsichtsbehörde

### 14 Wer ist die Aufsichtsbehörde?

---

Aufsichtsbehörde für die R+V ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

### 15 Was ist bei Beschwerden zu beachten?

---

**15.1 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Sie können sich mit einer Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn wenden.

**15.2 Verein Versicherungsombudsmann e.V.**

Sofern Sie Verbraucher sind, können Sie bei Beschwerden auch das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin,

Telefon: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000,

E-Mail: [Beschwerde@Versicherungsombudsmann.de](mailto:Beschwerde@Versicherungsombudsmann.de).

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für R+V bindend. Unabhängig von der Inanspruchnahme dieser außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)



**Allgemeine Vertragsbedingungen zur  
Nutzung des Online-Service  
für Kreditversicherungen  
(AVB R+V-Kredit-Online-Service)**

Fassung 05/2015

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>1. Was bietet Ihnen der Online Service?</b>	<b>2</b>
<b>2. Welche Begriffe werden benutzt?</b>	<b>2</b>
<b>3. Wie erfolgt der technische Zugang?</b>	<b>2</b>
3.1 Technische Verbindung	2
3.2 Login und Passwort	2
3.3 Internetgegebenheiten	2
<b>4. Wie werden Online-Aufträge gestellt und bearbeitet?</b>	<b>3</b>
4.1 Erteilung von Aufträgen	3
4.1.1 Hochladen von Dateien bei Avalaufträgen	3
4.1.2 Einräumung von Nutzungsrechten an hochgeladenen Dateien	3
4.2 Bearbeitung eines Auftrags	3
4.3 Widerruf eines Auftrags	3
4.4 Pflicht zur Information von Dritten	3
4.5 Ausschluss von Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr	3
<b>5. Wie erfolgt die Registrierung zur Nutzung des Online-Service?</b>	<b>3</b>
<b>6. Kann der Online-Service geändert oder beendet werden?</b>	<b>4</b>
<b>7. Welche Sorgfaltspflichten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?</b>	<b>4</b>
7.1 Sicherung von Daten vor missbräuchlicher Nutzung	4
7.2 Sorgfaltspflicht bei missbräuchlicher Nutzung	4
7.3 Sorgfaltspflicht bei beauftragten Administratoren oder Benutzern	4
7.4 Informationspflicht statt Sperre	4
<b>8. Wann wird der Online-Zugang gesperrt?</b>	<b>4</b>
8.1 Sperre bei falschem Login	4
8.2 Sperre aufgrund einer Anzeige durch den Versicherungsnehmer	4
8.3 Sperre seitens R+V	4
8.4 Sperre bei Vertragsbeendigung	5
8.5 Information und Aufhebung	5
<b>9. Wer haftet?</b>	<b>5</b>
9.1 Haftung von R+V	5
9.2 Haftung vor und nach einer Sperranzeige	5
<b>10. Welche Laufzeit hat der Vertrag, wie wird er beendet?</b>	<b>5</b>
<b>11. Wird der zugrundeliegende Kreditversicherungsvertrag geändert?</b>	<b>6</b>
<b>12. Entstehen weitere Kosten?</b>	<b>6</b>

---

## 1. Was bietet Ihnen der Online-Service?

---

Sie können mit Hilfe des Online-Service in dem von R+V angebotenen Umfang Aufträge zu Ihrem Kreditversicherungsvertrag erteilen und Informationen abrufen. Der Online-Service kann für Kreditversicherungsverträge genutzt werden, zu denen dies ausdrücklich vereinbart ist.

---

## 2. Welche Begriffe werden benutzt?

---

### **R+V-Kreditportal**

Das R+V-Kreditportal ist die unter der Adresse „www.kredit.ruv.de“ erreichbare Internetpräsenz zu den von der R+V Allgemeine Versicherung AG angebotenen Kreditversicherungen. Der Zugang ist frei und ohne Passwort möglich.

### **Online-Service**

Im R+V-Online-Service können im angebotenen Umfang Geschäfte zu einer bestehenden Kreditversicherung abgewickelt werden. Der Zugang ist nur registrierte natürliche Personen mit einem Benutzernamen und einem Passwort möglich.

### **Benutzer**

Der Benutzer hat Zugang zum Online-Service und kann die dort angebotenen Möglichkeiten nutzen. Er ist entweder selbst Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag tätig.

### **Administrator**

Der Administrator hat Zugang zum Online-Service. Über die Rechte des Benutzers hinaus hat er die Erlaubnis, andere Benutzer für die Nutzung des Online-Service zu registrieren. Auch er ist entweder selbst der Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag tätig.

### **Versicherungsnehmer**

Der Versicherungsnehmer hat mit R+V den Kreditversicherungsvertrag abgeschlossen, für den der Online-Service zur Verfügung steht. Er ist auch Vertragspartei der Vereinbarung zur Nutzung des Online-Service. Er kann selbst Administrator oder Benutzer sein, oder aber diese Rechte durch eine andere Person, bspw. durch Mitarbeiter, ausüben lassen.

---

## 3. Wie erfolgt der technische Zugang?

---

### **3.1 Technische Verbindung**

Sie sind verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Service der R+V nur über die auf dem R+V-Kreditportal befindlichen Links oder die Ihnen gesondert von R+V zur Verfügung gestellten Zugriffsmöglichkeiten herzustellen.

### **3.2 Login und Passwort**

Der Zugang zum Online-Service ist nur registrierten natürlichen Personen mit einem Benutzernamen und einem Passwort möglich. Benutzerkennung und Passwort erhalten Sie durch die Registrierung.

### **3.3 Internetgegebenheiten**

Die Bedingungen des Internets oder miteinander verbundener Computersysteme sind nicht kontrollierbar. Daher übernimmt R+V keine Gewähr oder Garantie für die ununterbrochene Verfügbarkeit des R+V-Kreditportals oder des geschlossenen Benutzerbereichs. R+V übernimmt trotz des selbstverständlichen Einsatzes von Sicherheitsprogrammen keine Gewähr oder Garantie für die Freiheit von Viren. Ein Anspruch auf Einrichtung von Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere durch sogenannte Virens Scanner, besteht gegenüber R+V nicht.

#### 4. Wie werden Online-Aufträge gestellt und bearbeitet?

---

##### 4.1 Erteilung von Aufträgen

Aufträge, dazu gehören alle im Online-Service möglichen Weisungen und sonstigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen, sind wirksam abgegeben, wenn Sie die in der Benutzerführung vorgeschriebene Freigabe zur Übermittlung vorgenommen haben. Sie müssen die im Online-Service angezeigte Benutzerführung beachten und alle von Ihnen eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen. Aufträge müssen inhaltlich eindeutig sein. Nicht oder nicht richtig ausgefüllte Felder können Rückfragen und Missverständnisse zur Folge haben, die zu Verzögerungen der Bearbeitung führen können. Sie dürfen Aufträge nur im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen und der Nutzung des Online-Service zugrundeliegenden Kreditversicherungsvertrags erteilen. Auch bei Nutzung des Online-Service bleiben die Anforderungen des Kreditversicherungsvertrags entscheidend.

##### 4.1.1 Hochladen von Dateien bei Avalaufträgen

Zulässig ist das Hochladen von Dateien als Anhang zu einem Auftrag bei Einhaltung folgender Regeln:

- Hochgeladen werden dürfen bis zu 2 Dateien pro individuellem Avalauftrag;
- der Inhalt einer Datei darf nur eine Text-Vorlage für die Erstellung eines Avals durch R+V sein;
- die Gesamtgröße beider Dateien darf zusammen maximal 5 MB betragen;
- die Länge des Dateinamens darf maximal 35 Zeichen, inkl. Datei-Endung, betragen und
- mögliche Dateiformate sind: Texte mit Dateiendungen .rtf oder .txt, PDF mit .pdf, Microsoft Office Dateien in den Formaten doc(x), xls(x), ppt(x) sowie Bilder als .tif(f) oder jp(e)g.

##### 4.1.2 Einräumung von Nutzungsrechten an hochgeladenen Dateien

Sie versichern, dass Sie über alle Rechte an der hochzuladenden Datei und ihrem Inhalt verfügen und die Datei und ihr Inhalt frei von Rechten Dritter sind.

Sie räumen R+V die räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten und nicht ausschließlichen Nutzungsrechte, einschließlich dem Recht zur Bearbeitung an den hochgeladenen Dateien und ihrem Inhalt für die Erstellung von Avalen, gleich ob im Rahmen Ihres oder eines anderen Kautionsversicherungsvertrags, ein.

##### 4.2 Bearbeitung eines Auftrags

Die R+V erteilten Aufträge werden im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs bearbeitet.

##### 4.3 Widerruf eines Auftrags

Online-Aufträge können nur außerhalb des Online-Service gegenüber R+V widerrufen werden. Etwas anderes gilt nur, wenn R+V die Möglichkeit zum Widerruf im Online-Service ausdrücklich zur Verfügung stellt.

##### 4.4 Pflicht zur Information von Dritten

Sie verpflichten sich, andere Personen zu informieren, wenn Sie deren personenbezogene Daten R+V, z. B. bei der Angabe als Benutzer, erstmalig mitteilen. Dies gilt nur, wenn der Dritte „Betroffener“ im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist und keine Ausnahme nach § 33 Absatz 2 BDSG vorliegt. Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob eine eigene Informationspflicht der R+V gegenüber einem Betroffenen nach dem BDSG besteht.

##### 4.5 Ausschluss von Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

Da beide Vertragspartner bei Nutzung des geschlossenen Benutzerbereichs Unternehmer sind, wird § 312i Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB sowohl bzgl. des R+V-Kreditportals wie auch den R+V-Online-Service nicht angewandt.

#### 5. Wie erfolgt die Registrierung zur Nutzung des Online-Service?

---

Administratoren werden durch R+V registriert. Notwendig ist hierzu die Anmeldung durch Sie als Versicherungsnehmer auf dem hierzu vorgesehenen Vordruck. Das erste, initiale Passwort ist bei der ersten Anmeldung zu ändern. R+V kann die Registrierung eines Administrators aus den gleichen Gründen ablehnen, nach denen ein bestehender Zugang nach Ziffer 9 gesperrt werden kann. Benutzer werden innerhalb des Online-Service und in der dort vorgesehenen Weise durch einen Administrator registriert.

---

## 6. Kann der Online-Service geändert oder beendet werden?

---

R+V darf das R+V-Kreditportal oder den R+V-Online-Service jederzeit ganz oder teilweise ändern, umgestalten oder die Bereitstellung beenden, wenn dadurch die Ausübung des Kreditversicherungsvertrags, der die zwingende Nutzung des Online-Services vorsieht, nicht unmöglich gemacht werden. Änderungen können sich zum Beispiel auf den Aufbau der Seiten, deren Inhalte und die Internetadresse beziehen.

R+V kann jedoch immer den Zugang zeitlich sowie ganz oder teilweise zum R+V-Kreditportal oder zum geschlossenen Benutzerbereich einschränken, um zulässige Maßnahmen durchzuführen.

---

## 7. Welche Sorgfaltspflichten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

---

### 7.1 **Sicherung von Daten vor missbräuchlicher Nutzung**

Sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Ihnen zur Verfügung gestellten Daten. Insbesondere dürfen Benutzerkennungen und Passworte nur den für sie registrierten Berechtigten zugänglich gemacht werden. Sie müssen Passwort und Benutzerkennung so aufbewahren, dass eine missbräuchliche Nutzung vermieden wird. Sollten für Sie andere Personen, bspw. Mitarbeiter als Benutzer oder Administrator registriert sein, müssen Sie dafür sorgen, dass auch deren Daten so aufbewahrt werden, dass eine missbräuchliche Nutzung vermieden wird.

### 7.2 **Sorgfaltspflicht bei missbräuchlicher Nutzung**

Ist Ihnen bekannt oder haben Sie den Verdacht, dass

- ein Dritter das Passwort zum Login auf den Online-Service erlangt hat oder
  - ein von Ihnen nicht erlaubter Auftrag erteilt wurde,
- so sind Sie verpflichtet, unverzüglich das Passwort zu ändern oder den Benutzerzugang zu sperren.

### 7.3 **Sorgfaltspflicht bei beauftragten Administratoren oder Benutzern**

Ist ein Benutzer oder Administrator der für Sie handelte, nicht mehr für Sie tätig, so müssen Sie unverzüglich seinen Zugang sperren.

### 7.4 **Informationspflicht statt Sperre**

Können Sie den Zugang selbst nicht sperren, müssen Sie R+V unverzüglich informieren und darauf hinweisen, dass und welcher Zugang zu sperren ist. Die Kontaktdaten finden Sie auf dem R+V-Kreditportal.

---

## 8. Wann wird der Online-Zugang gesperrt?

---

### 8.1 **Sperre bei falschem Login**

Der Zugang zum Online-Service wird gesperrt, wenn Passwort oder Benutzerkennung dreimal falsch eingegeben werden.

### 8.2 **Sperre aufgrund einer Anzeige durch den Versicherungsnehmer**

R+V sperrt den Zugang zum Online-Service aufgrund einer Mitteilung des Versicherungsnehmers nach Ziffer 7.4 soweit erforderlich insgesamt oder bezogen auf einzelne Benutzer oder Administratoren.

### 8.3 **Sperre seitens R+V**

R+V darf den Zugang zum Online-Service wenn erforderlich insgesamt oder bezogen auf einzelne Benutzer oder Administratoren sperren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn

- R+V den Vertrag zur Nutzung des Online-Service oder den zugrundeliegenden Kreditversicherungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen darf
- sachliche Gründe in Zusammenhang mit der Nutzung der Berechtigung zum Zugang zum Online-Service dies rechtfertigen
- der Vertragspartner, ein Benutzer oder ein Administrator gegen die Vereinbarung oder Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Zugangskennungen verstoßen oder
- der Verdacht vorliegt, dass ein Dritter das Passwort erlangt hat oder ein durch den Versicherungsnehmer nicht erlaubter Auftrag erteilt wurde.

#### 8.4 Sperre bei Vertragsbeendigung

Bei der Beendigung des Vertrags zur Nutzung des Online-Service werden durch R+V alle Nutzungsberechtigungen gesperrt.

#### 8.5 Information und Aufhebung

R+V wird den Versicherungsnehmer soweit möglich vor der Sperre, ansonsten unverzüglich nach der Sperre informieren.

Die Sperre wird aufgehoben, wenn die Gründe für sie entfallen sind. Hierüber wird der Versicherungsnehmer von R+V informiert.

---

### 9. Wer haftet?

#### 9.1 Haftung von R+V

R+V haftet nicht für

- ordnungsgemäße Funktion der Übertragungsleitungen einschließlich Datensicherheit oder
- Sach- oder Rechtsmängel von unentgeltlich überlassenen Informationen, Software oder Dokumentationen. Dieser Ausschluss bezieht sich insbesondere auf: die Lauffähigkeit von Programmen, deren Fehlerfreiheit, die Freiheit von Schutz- und Urheberrechten Dritter sowie die Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit.

Im Übrigen ist die Haftung von R+V - ohne Änderung der gesetzlichen Beweislast - wegen der Nutzung des R+V-Kreditportals und des geschlossenen Benutzerbereichs ausgeschlossen, soweit R+V nicht wegen

- Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit,
- einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend haftet.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit die Verletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte.

#### 9.2 Haftung vor und nach einer Sperranzeige

Der Versicherungsnehmer haftet für Schäden durch einen nicht autorisierten Auftrag oder Zugang zum Online-Service vor der durch ihn vorgenommenen Sperre oder dem Eingang seiner Sperranzeige bei R+V nach Ziffer 7.4, wenn er schuldhaft gegen seine Pflichten, gerade nach Ziffer 7.2 oder Ziffer 7.3 oder sonstigen Sorgfaltspflichten nach dem vorliegenden Vertrag verstoßen hat.

Ist eine eigene Sperre durch den Versicherungsnehmer nicht möglich, so haftet R+V für nicht autorisierte Aufträge oder Zugänge, sobald sie die Sperranzeige des Versicherungsnehmers erhalten hat. R+V haftet aber auch nach Erhalt der Sperranzeige nicht, wenn der Versicherungsnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

---

### 10. Welche Laufzeit hat der Vertrag, wie wird er beendet?

Der Nutzungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertrag endet immer, ohne weitere Erklärung, zusammen mit dem Kreditversicherungsvertrag zu dessen Durchführung er dient. Ist der Vertrag mit mehreren Kreditversicherungsverträgen verknüpft, so endet er, ohne besondere Erklärung, mit dem letzten verknüpften Kreditversicherungsvertrag.

Ist in dem zugrundeliegenden Kreditversicherungsvertrag vereinbart, dass für Aufträge nur der Online-Service genutzt werden kann, ist die Nutzungsvereinbarung ordentlich nur zusammen mit dem Kreditversicherungsvertrag kündbar. Entscheidend sind hierbei die Kündigungsregeln und Kündigungsfristen des Kreditversicherungsvertrags.

Ist dagegen die Nutzung des Online-Service für den zugrundeliegenden Kreditversicherungsvertrag nicht zwingend vereinbart, so kann die Nutzungsvereinbarung jederzeit ordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch nicht berührt.

---

### **11. Wird der zugrundeliegende Kreditversicherungsvertrag geändert?**

---

Ist es nach dem Kreditversicherungsvertrag, der mit der Online-Nutzung verbunden ist, bestimmt, dass Aufträge mittels eines Vordrucks oder in bestimmter Form, z. B. Textform, zu machen sind, verzichten der Vertragspartner und R+V für Aufträge, die im geschlossenen Benutzerbereich übermittelt werden, auf diese Formvorschriften. Im Übrigen werden die Kreditversicherungsverträge durch die vorliegende Vereinbarung nicht betroffen.

---

### **12. Entstehen weitere Kosten?**

---

Durch die Nutzung des R+V-Kreditportals und des geschlossenen Benutzerbereich erhöhen sich die Versicherungsbeiträge und sonstigen Gebühren nicht. Der Vertragspartner trägt aber seine Verbindungskosten, z. B. Providerkosten.

# IHR PLUS: MIT SICHERHEIT REISEN.

Die R+V-Kautionsversicherung für Reise.



## Neues Gesetz für Vermittler von Reiseleistungen: Erfüllen Sie Ihre gesetzliche Verpflichtung.

Die Kundengeldabsicherung wird ab dem 1. Juli 2018 erweitert. Das neue Reiserecht betrifft auch Reisevermittler sowie Vermittler, die einzelne Bausteine als verbundene Reiseleistungen vermitteln oder anbieten. Es kommen neue Pflichten und Risiken auf Sie zu.

### Gesetzliche Absicherungspflicht für Vermittler.

Sie vermitteln Reiseleistungen anderer Unternehmer? Dadurch können Sie zum Vermittler verbundener Reiseleistungen werden. Dann müssen Sie dem Reisenden für

- entgegengenommene Anzahlungen und
- eigene Reiseveranstaltungen

eine Kundengeldabsicherung geben.

### Sie können auch zum Reiseveranstalter werden.

Haben Sie ein Reisebüro und bieten Sie Ihren Kunden neben einem Hotel eine weitere Leistung an, z. B. Skipass, Mietwagen oder Flug? Dann würden Sie vom Vermittler automatisch zum Reiseveranstalter.

**Selbst wenn Sie einzelne Leistungen katalogähnlich anbieten, werden Sie von der Rechtsprechung mittlerweile als Reiseveranstalter angesehen. Diese Leistungen können u. a. sein:**

- > Unterkunft
- > Anreise im Flugzeug, Zug oder mit dem Schiff
- > Beförderung (z. B. der Transfer vom Flughafen zum Hotel und wieder zurück)
- > Mietwagen
- > Besichtigungen
- > Stop-over-Programme bei Kreuzfahrten

### Sind Sie Veranstalter bzw. Vermittler verbundener Reiseleistungen?

Als Reiseveranstalter sind Sie nach § 651r BGB verpflichtet, Ihre Kunden für den Fall eigener Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz abzusichern. Die gleiche Pflicht haben Sie nach § 651w BGB. Um diesen Pflichten nachzukommen, bieten wir die Kautionsversicherung für Reise (KTV-R) an.

### Sicherungsscheine

Als Nachweis für die Insolvenzabsicherung Ihrer Kunden (z. B. durch die KTV-R) müssen Sie jedem Ihrer Reisenden bereits bei Anzahlung des Reisepreises einen Reiseversicherungsschein aushändigen. Dadurch weisen Sie ihm den direkten Anspruch gegen einen Kundengeldabsicherer (hier R+V) nach. Der Versicherungsschein informiert den Reisenden, wen er ansprechen kann, wenn wegen Ihrer Zahlungsunfähigkeit Reiseleistungen ausfallen oder eine Rückbeförderung notwendig wird.

### Urlaub von Anfang an:

Bei Abschluss einer Kautionsversicherung für Reise (KTV-R) übernimmt R+V:

- > Die Erstattung des gezahlten Reisepreises, wenn Reiseleistungen durch Ihre Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz nicht erfüllt werden können
- > Die Sicherstellung der Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung bei Ihrer Zahlungsunfähigkeit

## Ihre Vorteile:

Ihr Beitrag orientiert sich am beitragsrelevanten Umsatz.

### Wir bieten Ihnen:

- > Beitrag nach beitragsrelevantem Umsatz
- > Sicherungsschein zum Download
- > Online-Umsatzabrechnung
- > Online-Übersicht zum Vertrag

Beitragsrelevanter Umsatz ist zzgl. der darauf entfallenden Mehrwertsteuer:

- > Ihr Umsatz als Reiseveranstalter
- > Ihr Umsatz aus Reiseleistungen, für die Sie Sicherungsscheine ausgeben
- > Gelder, die Sie als Vermittler verbundener Reiseleistungen entgegen nehmen

### Ihre Reiseteilnehmer brauchen Sicherheiten.

Wir stehen für Ihre Zuverlässigkeit ein – mit der Kautionsversicherung für Reise (KTV-R). Bei einem beitragsrelevanten Umsatz bis zu 1 Mio. EUR genügt eine Bonitätsprüfung (ohne Jahresabschlüsse) mit positivem Ergebnis. Ihr Umsatz ist größer als 1 Mio. EUR? Bitte sprechen Sie uns für ein individuelles Angebot an.



Informationen erhalten Sie in den Volksbanken und Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen sowie bei der Direktion der Gesellschaften der R+V Versicherungsgruppe, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Telefon: 0800 533-5859

Kostenfrei aus allen deutschen Fest- und Mobilfunknetzen.

[www.ruv.de](http://www.ruv.de)

R+V Allgemeine Versicherung AG

# Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden  
Stand Januar 2018

## 1. Wozu dient dieses Merkblatt?

---

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese nutzen wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: [www.code-of-conduct.ruv.de](http://www.code-of-conduct.ruv.de)

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diesen Verhaltensregeln zum 01.01.2014 beigetreten sind. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

## 2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

---

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:

Dr. Roland Weiß  
Raiffeisenplatz 1  
65189 Wiesbaden  
E-Mail: [datenschutz@ruv.de](mailto:datenschutz@ruv.de)

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktkanäle**. Informationen darüber finden Sie im Internet: [www.ruv.de](http://www.ruv.de)

## 3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

---

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an [ruv@ruv.de](mailto:ruv@ruv.de) schicken.

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- unternehmensintern und rechtlich zulässig unternehmensübergreifend verwendete Daten zusammenzustellen
- Tarifikalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche

oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

---

#### 4. Rechtsgrundlagen

---

In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen**.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

---

#### 5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

---

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftdaten zu ermitteln.
- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren zu können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines **abweichenden Halters** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Bei einer **Warenkreditversicherung** erhalten wir Daten zu **Risikokunden** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 11.

---

#### 6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

---

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

#### **a) Rückversicherer**

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei einem hohen finanziellen Ausfallrisiko, einen Teil der durch den Vertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.

Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung. Wenn es erforderlich ist, gesundheitsbezogene Informationen an Rückversicherer zu übermitteln, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

#### **b) Versicherungsvermittler**

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerrufsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

#### **c) Datenübermittlung an andere Versicherer**

Sie sind verpflichtet, Fragen im Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. In bestimmten Fällen prüfen wir Ihre Angaben bei Ihrem Vorversicherer. Bei der Risikoprüfung kann es beispielsweise zum Überprüfen von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, und zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen. Gleiches gilt, wenn wir Ihre Daten an einen **Nachversicherer** weitergeben.

Auch beim Übertragen von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen Vorversicherer und nachfolgendem Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Den Datenaustausch dokumentieren wir.

Beim gemeinsamen Absichern von Risiken können bei der Risikoprüfung und Schadenbearbeitung Daten mit den beteiligten Versicherern ausgetauscht werden.

Auch dann erfolgt die Datenübermittlung an andere Versicherer grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

#### **d) Zentrale Hinweissysteme**

Wenn wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch notwendig sein, Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS), das die informa HIS GmbH betreibt. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter [www.informa-his.de](http://www.informa-his.de).

Die Meldung in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am HIS teil.

#### **Schaden**

An das HIS melden wir und andere Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen.

Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadensschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden oder wenn Schäden ohne Reparaturnachweis abgerechnet wurden.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, informieren wir Sie darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch sein, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen.

### **Rechtsschutz**

An das HIS melden wir und Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Meldegrund benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

### **e) Kfz-Zulassungsstelle**

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung und bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel, Versichererwechsel) ist es gesetzlich erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

### **f) Auftragnehmer und Dienstleister**

Im Internet können Sie unter [www.code-of-conduct.ruv.de](http://www.code-of-conduct.ruv.de) Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

### **g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe**

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, z. B. der Beitragseinzug, die telefonische Kundenbetreuung oder die Datenverarbeitung. Daher werden Stammdaten wie Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge oder Ihr Geburtsdatum in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. So kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen schnell der zuständige Ansprechpartner genannt werden. Alle an die zentralisierte Datenverarbeitung angebotenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe können diese Stammdaten einsehen.

Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den vertragsführenden Unternehmen der Gruppe abfragbar. Gesundheitsdaten bleiben unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

**Folgende Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe sind an die zentralisierte Datenverarbeitung angebunden:**

R+V Versicherung AG  
R+V Allgemeine Versicherung AG  
R+V Direktversicherung AG  
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH\*  
R+V Krankenversicherung AG  
R+V Lebensversicherung AG  
R+V Lebensversicherung a.G.  
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., Niederlassung Wiesbaden  
R+V Pensionsfonds AG  
R+V Pensionskasse AG  
R+V Pensionsversicherung a.G.  
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH\*  
R+V Service Center GmbH\*  
R+V Treuhand GmbH\*  
RUV Agenturberatungs GmbH\*  
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.  
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft  
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG  
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG  
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG  
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH\*  
KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)\*  
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft  
Condor Dienstleistungs-GmbH\*  
R+V Dienstleistungs-GmbH\*  
Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH\*  
carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH\*  
CHEMIE Pensionsfonds AG  
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH\*  
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH\*  
UMBI GmbH\*

\* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter [www.code-of-conduct.ruv.de](http://www.code-of-conduct.ruv.de) abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Liste per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

**h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen**

Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

**i) Leasing- und Kreditgeber**

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist.

Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

#### **j) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben**

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind. Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

#### **k) Mitversicherte**

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

---

### **7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR**

---

Soweit wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben.

Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln.

Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen.

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte).

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

---

### **8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?**

---

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich weiter nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

Weitere Informationen zu unseren Löschrufen finden Sie im Internet unter <https://www.ruv.de/static-files/ruvde/downloads/datenschutz/loeschfristen.pdf>

Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

---

## 9. Welche Rechte haben Sie?

---

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Sofern die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung beruht, steht Ihnen ein Widerrufsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn sich aus Ihrer persönlichen Situation Gründe gegen eine Datenverarbeitung ergeben.

---

## 10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

---

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

---

## 11. Wann holen wir Informationen zu Ihrer Bonität ein?

---

R+V wird gegebenenfalls im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer **Kfz-Haftpflichtversicherung** Ihre dazu erforderlichen Daten (Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum) an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermitteln, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftsdaten zu erhalten.

Aufgrund des berechtigten Interesses holen wir eine Bonitätsauskunft bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko ein (Direktanspruch des Geschädigten). Die Pflichtversicherung und die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PflVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer **Kautionsversicherung**, einer **Kreditversicherung** oder einer **Versicherung gegen finanzielle Verluste**, wie z. B. einer Vertrauensschadenversicherung, und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) an beauftragte Auskunftsteile. Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftsdaten zu erhalten. Das berechtigte Interesse an einer Wirtschaftsauskunft besteht in diesen Fällen bei Abschluss und während der Durchführung dieser Verträge wegen des bestehenden finanziellen Ausfallrisikos der R+V Allgemeine Versicherung AG.

Unsere Partner sind:

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden

Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden

Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg

Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen

Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunft, 20079 Hamburg

Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt

KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Auch im Bereich der **Technischen Versicherungen** holen wir bei Großrisiken Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftsdaten über die Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden ein.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die die Auskunftsteil gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftsteil.

---

## 12. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

---

Als Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags oder bei einer Entscheidung auf Grundlage verbindlicher Entgeltregelungen für

Heilbehandlungen wie der GOÄ) Ihre personenbezogenen Daten (auch Ihre Gesundheitsdaten) einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von **Schadenersatz** vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

---

### 13. Beschwerderecht

---

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung).

## ANGEBOTSANFRAGE

Ich/Wir beauftragen die SüdwestRing Versicherungsmakler GmbH, Weingarten für mich ein Angebot für die im Risikofragebogen genannten Risiken einzuholen.

gemäß anliegendem Risikofragebogen vom:

\_\_\_\_\_ (Datum der Unterzeichnung des Risikofragebogens eintragen)

### Antragsteller/ Auftraggeber

Inhaber (Vorname, Name) \_\_\_\_\_ Geb.datum \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_

Land/ PLZ/ Ort \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Sind Sie Mitglied in einem Verband / Verein?  ja  nein  
 Einzelmitglied  Schulmitglied

Name des Verbandes / Vereines und Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

### Vorversicherung:

Bestand bereits eine Versicherung?  ja  nein

Art der Versicherung \_\_\_\_\_

Gesellschaft \_\_\_\_\_ Versicherungs-Nr.: \_\_\_\_\_  
*(Bitte Namen und Ort angeben)*

Vorschäden in den letzten 5 Jahren  ja  nein

Schadensfrei seit \_\_\_\_\_

Anzahl / Höhe / Art der Schäden \_\_\_\_\_

Bestehen anderweitige Versicherungen / lokale Deckungen vor Ort?  ja  nein

für \_\_\_\_\_ Deckungssummen: \_\_\_\_\_

Gesellschaft: \_\_\_\_\_ Versicherungs-Nr.: \_\_\_\_\_  
*(Bitte Namen und Ort angeben)*

**Ich interessiere mich für:**

(bitte ankreuzen und ausfüllen)

**o Absicherung der Haftung**

- Privat-Haftpflicht
- Betriebs-Haftpflicht
- KFZ-Versicherung
- Dohnen / Multikopter
- Reiseveranstalter-Haftpflicht
- Kautionsversicherung – Sicherungsscheine
- Rechtsschutzversicherung

**o Absicherung der Person:**

- Krankenversicherung
- Expatriate: Ausland inkl. Heimatland
- Travel: Auslandsreisen bis zu \_\_\_\_\_ Tagen  
(Gesetzliche Krankenversicherung besteht in Deutschland weiter)
- Inland: (Deutschland) – Vergleich privater Vollkosten-Krankenversicherungen
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Risiko-Lebensversicherung

**o Absicherung der Sachwerte:**

- Inhalt (u.a. Schulausstattung, Schulequipment,...)
- Gebäude / Container / Metallkäfige / Bootshäuser
- Boote
- Elektronik

**o Sonstiges:** \_\_\_\_\_

---

## Erst- / Statusinformation

von SüdwestRing Versicherungsmakler GmbH, Weingarten, Telefon +49 (0)751 / 56036-80 (kurz SWR genannt).

### Pflichtangaben nach § 11 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung

- Wir sind als Versicherungsmakler tätig.
- Wir sind seit dem 10.09.2007 bei der zuständigen Behörde, der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben unter der Nr. D-44LH-GJCAQ-36 eingetragen. Die Eintragung im Vermittlerregister kann wie folgt überprüft werden: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V. Breite Straße 29, 10178 Berlin, Telefon 0180-600-585-0\*, [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)
- \* 20 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, höchstens 60 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen
- Folgende Schlichtungsstellen können zur außergerichtlichen Streitbeilegung angerufen werden: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de) bzw. Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 060222, 10052 Berlin, [www.pkv-ombudsmann.de](http://www.pkv-ombudsmann.de)
- Es bestehen keine Beteiligungen an und von Versicherungsunternehmen von mehr als 10 Prozent.

### Kundenwunsch / Anlass der Beauftragung

Sie beauftragen SüdwestRing Versicherungsmakler GmbH ein Angebot für die im Risikofragebogen genannten Risiken zu besorgen.

Grundlage hierfür sind die relevanten Angaben im Risikofragebogen, die die Tätigkeiten und Risiken beschreiben. Eine weitergehende Bedarfsermittlung und Beratung ist nicht gewünscht und erfolgt ausschließlich durch gesonderten Auftrag und gesondertes Beratungsprotokoll. Bei Bedarf stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

### Einwilligungserklärung und Information zur Datenverarbeitung und Kontaktaufnahme

Um für Sie als Makler tätig werden zu können, müssen wir Daten von Ihnen erfassen, speichern und an Dritte weitergeben. Dies tun wir beispielsweise, wenn wir Ihre Risikosituation erfassen und diese Daten an verschiedene Versicherer weitergeben, um für Sie passende Angebote zu erhalten. Hierzu nutzen wir auch sogenannte Maklerdienstleister.

Oft ist es auch erforderlich, dass wir die betreffende Daten von Dritten anfordern. In erster Linie sind dies Versicherer, aber auch Daten von Ärzten, Steuerberatern oder Rechtsanwälten und Auskunfteien können beispielsweise erforderlich sein.

Im Rahmen der gegebenen Vollmacht werden wir auch den jeweiligen Datenschutzbestimmungen von Dritten in Ihrem Namen zustimmen. Gesundheitsdaten werden ausschließlich erhoben, soweit es für die Vermittlung von Lebens-, Kranken oder Unfallversicherungen (Personenversicherungen) erforderlich ist, bzw. bei der Abwicklung von Leistungs- und Schadenfällen. Sie können diese Einwilligungen jeweils einzeln erteilen und **jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen**. Beachten Sie bitte, dass wir dann ggfs. nicht mehr für Sie tätig sein können.

Weiterreichende Informationen entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzrichtlinie auf unserer Internetseite [www.suedwestring.de](http://www.suedwestring.de). Unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter [datenschutzbeauftragter@suedwestring.de](mailto:datenschutzbeauftragter@suedwestring.de).

### **Einwilligung zur Erfassung und Anforderung von Daten**

Sie willigen ein, dass wir Daten -auch Gesundheitsdaten\* - von Ihnen erheben und von Dritten anfordern. Sofern wir Gesundheitsdaten von Ärzten anfordern, werden wir Sie zuvor darüber informieren. Im Rahmen der erteilten Maklervollmacht können wir in Ihrem Namen den Einwilligungserklärungen von Dritten zustimmen, beispielsweise eines Versicherers, der vor Vertragsschluss eine Bonitätsanfrage oder eine Vorversicherer-Anfrage durchführt.

### **Einwilligung zur Speicherung von Daten**

Sie willigen ein, dass wir die erfassten und angeforderten Daten im erforderlichen Umfang speichern und verarbeiten bzw. von berechtigten Dritten speichern und verarbeiten lassen.

### **Einwilligung zur Weitergabe von Daten**

Sie willigen ein, dass wir Daten – auch Gesundheitsdaten\* - im erforderlichen Rahmen unserer Maklertätigkeit an Dritte weitergeben. Dritte sind hier beispielsweise Versicherer, Maklerdienstleister, Verbände, Verwalter, Betreuer, Werkstätten, Gutachter oder sonstige Dienstleister. Auf Anfrage erhalten Sie gerne Auskunft, an welche unserer Geschäftspartner Ihre Daten konkret übermittelt wurden. Bei Betriebsübergabe oder Bestandsverkauf setzen wir Sie in Kenntnis über den Rechtsnachfolger und räumen Ihnen eine Frist von 4 Wochen für den Widerspruch ein. Verstreicht die Frist ohne Widerspruch, so sind Sie mit der Weitergabe Ihrer Daten zur Erhaltung der Beratungsleistung einverstanden. Sie willigen ferner ein, dass wir Ihrem Ehe-/Lebenspartner\*, Kind(ern)\*, Eltern\* und mitversicherten Personen\* auf deren Anfrage hin Auskunft erteilen.

### **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und gegebenenfalls Löschung der gespeicherten Daten**

Für die Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Maklervertrages ist es erforderlich, dass wir Ihre Daten im beschriebenen Umfang speichern. Wenn Sie soweit zulässig von Ihrem Recht auf Löschung der Daten Gebrauch machen oder auf die Einschränkung der Verarbeitung bestehen, endet regelmäßig der Maklervertrag.

### **Einwilligung zur Kontaktaufnahme und Werbung**

Kundeninformation und Werbung lassen sich nicht voneinander trennen. Wenn wir Sie beispielsweise auf den besseren Schutz eines neuen Versicherungstarifs hinweisen möchten, wird dies als Werbung verstanden. Deshalb benötigen wir Ihr Einverständnis, um unsere Tätigkeit ausüben zu können.

### **1. Einwilligung zur Kontaktaufnahme und Werbung**

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass Sie mich telefonisch, elektronisch (z. B. Email, Fax, SMS, Messenger) oder schriftlich (z.B. Brief) kontaktieren. Außerdem stimme/n ich/wir zu, dass SWR mir/uns sämtliche Dokumente und Schriftwechsel in elektronischer Form, wie z. B. per E-Mail, zusendet.

**X**

Name Auftraggeber **Datum, Unterschrift** (auch versicherte Person/en, Beitragszahler)

\* Die Bevollmächtigung zu den mit Sternchen gekennzeichneten Sätzen ist zur Vertragserfüllung nicht zwingend erforderlich und kann gestrichen werden. In diesem Fall wird eine Einzelzustimmung in jedem Fall eingefordert.

### **2. Unterschrift zur Datenverarbeitung und Beauftragung**

**X**

**Datum, Unterschrift** Versicherungsnehmer / Antragsteller